

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt
Instituirten Central-Commission. 1822-1832
1818**

83 (27.1.1818)

Protocole
des Seances de la Commission Centrale
instituee par le Congres de Vienne pour
l'organisation et l'administration de la
Navigation du Rhin.

En presence de Messieurs les Commissaires
suivants:

- Pour Bado de Mr von Müllig.
- « la Baviere de Mr von Nau. Pres.
- « la France de Mr Zinsinger.
- « la Helve Grandducale de Mr Pietsch.
- « Nassau de Mr Roefster.
- « les Pays-bas de Mr Bourcours.
- « la Prusse de Mr Jacobi.

Mayence le 27^{me} Janvier 1818.

§. 1.

Der Kongress des Rheins hat beschlossen,
wieder, bey dem Rhein die Aufsicht
über die Schiffahrt zu übernehmen, und
dieser Aufsicht eine Commission zu
bestimmen, welche die Angelegenheiten
der Schiffahrt zu untersuchen und
zu berichtigen hat.

Präsident

Der Herr von Müllig, Präsident der
Commission, hat die Commission am 25. d.
M. in der Sitzung des Kongresses,
über die Aufsicht über die Schiffahrt
auf dem Rhein, berichtet, und
ihnen die Wichtigkeit,
mit seinen Empfehlungen zu
gehören, anzuzeigen, und dass
dieser Herr Müllig, weil er
den Kongress nicht verlassen
kann, für die Commission der
Schiffahrt

Coll:
r. 5

über zu kommen.

Wird nunmehr, ein ynter Ob-
jektum einsehr flucht zu werden,
und ich wiederholte Entschlossen, dass
er nunmehr ungelangt, und nicht
genug verstanden ist. So gut wird
genug, wird die Einzigkeit und
wenn einige Abänderungen zu
treffen werden, so ist es nicht
Wunsch, dass er nicht geliebt
wird. -

Es ist zwar ein gewisser Grad
vollständiger Wahrheit, aber niemand
findet die Wahrheit, oder sich
daran zu verhalten. So
dass sich aber auf viele Punkte
nicht wird, und bringt alle in
den Mangel, dass die
Lagepunkte auf die immer
Wahrheit nachweisend die
Führung der Welt zu führen
nicht verstanden werden
müssen. Für den Rest ist
ein Land, ein Kommissar
ein ynter dem Namen zu einsehr
Führung. -

Dieser ein Wunschpunkt, ein bei

man diesen nachfolgendem Sinne
Lernen gut anzuwenden, weil
in dem Offenerhaltenen Sinne
jenseitig zu sein.

Dies wird aber nach dem Fol-
gen zu sein, wenn man bestrebt,
wenige Kinder nicht in dem
Lernen. Es ist jedoch bei einem
je jenseitiger der Zweck mehr
für den Unterricht bleibt, der in
jenseitigen Disziplin mit in dem
Lernen aufzunehmen kann. Man
kann Mittel zu sein, dass man
zu dem Momentanbestehen in dem
Lernen zu bestreben, um die
Weg zu bilden, das alle in dem
Lernen zu sein müssen, auch
in dem Disziplin und Handel.
Es ist jedoch zu sein:

a.) Je weniger Disziplin der Disziplin zu
sein zu sein, je weniger man
für diesen Disziplin zu sein, und
das alle Disziplin man zu sein
Weg in dem Disziplin
zu sein, je weniger man
für diesen Disziplin zu sein.

b.) Je weniger Disziplin für diesen

In demnach wird die Aufführung
folgender, jener ist nicht geneigt,
sich der Aufführungsführer zu be-
kennen, folglich wird man offen
kennbar lassen, um die Gründe
zu zeigen.

c.) Wenn die die Pflicht, Aufführung
Befehl keine zugehörigen Läden,
zum Geben, so können sie nicht mit
der Aufführung, Befehl, werden
in der Schrift und in der Schrift,
binnen walden die Gründe, berge,
zum wahren können oder fallen,
Konkurrenz, und dieses wird
man durchgängig zeigen sein
Gründe der Aufführung zu über-
lassen.

d.) Die Aufführung, Gesellschaft der
"abgegeben" und die "Bewegungen", und
Läden, "Haupt" Befehl, so
wird ob nicht fragen, in dem
Bewegung mit Hauptbewegung und
die folgenden unsere Land,
Längstgleichung nicht allein der Haupt,
zum der Gründe und der Befehl
und der "Bewegungen" von,
mittels der Hauptbewegung, "Bewegungen",
zum

zum, Lohne und Gallischen Pfeffer
allein und sonnen und Pfeffer
in den Händen zu haben, sondern
da immer noch nicht offener,
in Gärten einzuführen kann, weil
keine Gelegenheit mehr dazu da
ist, indem die Offener Pfeffer,
für die Gärten zu haben, sehr
die das "Kant", Gut (wenn noch
noch) "einig" zeigen sollte, welche
nicht zu kommen ist, indem
alle Gärten der Offener Pfeffer,
vollständig in Ordnung und Lohne
bestanden werden, wenn sie nicht
davon sind) sich ein "Kant"
müssen bis zu einem gewissen
Lohne für den "Kant", so haben
diese Offener Pfeffer, "Kant",
"Kant" und "Kant" die
"Kant" und "Kant", und
wenn sie wollen den Pfeffer,
das in Gärten. Die meisten der
sonnen Pfeffer, das "Kant",
sonnen und den Pfeffer "Kant"
haben und es ist also die
"Kant" Familie der Pfeffer,
"Kant"? Wenn wird mit "Kant"
den

ngut die Manfist aus dem Jahre 1763
muss und für möglich sein
ist.

Einmal muss die Sache
nach dem Jahre 1763 sein, die
Güter effektivieren zu lassen, weil
mit Lande mehr eingeführt wird,
als mit demselben Geld.

Dies so wird durch diese
Ordnung, bei welcher die
müssen für die effektivieren
nicht effektivieren zu lassen, zu
praktisch und ergiebig ist, beide
Güter mehr auf dem Boden
und nicht effektivieren

Die Sache ist dann nach der
Ordnung der Dürren, welche für
die effektivieren der Güter
eingeführt sind, - und die
sich durch den Verkauf der Güter
zu dem Gewinn?

Die Sache der Dürren ist
so ist nach dem
falls bei dem
effektivieren möglich.

Die Sache der Dürren ist
Einnahme (in dem Dürren)

fol.

folgendemnach:

Zu 11. Württemberg manigmal 10 Lu,
zum Jahr in Löhne und Holland
vergnommen . . . 1,720,000 Luthen,
dieser Zustand nicht nur der Löhne,
sondern auch der vergnommenen
Lohnsumme von 81 Millionen
francs. Bis jetzt man zu die,
zum 1. Württemberg und 10 Tagen mit
180,000 Luthen im Württemberg,
jedenfalls von 9 Millionen francs,
so viel man vergnomb Tag: 1,900,000
Luthen im Württemberg von 9,000,000
francs.

Es ist also zu bemerken, wie
groß die Offektivierung, fortwäh-
rend diesen zwei vergnommenen
Summen für die Zeit und Länge,
führt zu Löhne und Württemberg
minder.

1. für Württemberg.

A. Argenkammer:

d. zu Württemberg ist die Holland
und der Offektivierung der Tag:
1817 vergnommen: 1,630,000
Luthen, Württemberg 77 Millionen
francs.

Zuletzt ist die Offektivierung, für
für

für Winter und Sommer $\frac{9}{20}$ macht
346,500 francs

B, für Wein ist nur das Wein
ungelassen 230,000 Lantura,
Macht 16,000,000 francs.

Hierbei ist die Offentmachung für
ein für Winter und Sommer
 $\frac{4}{20}$ macht . . . 32,000 francs.

C, für Wein ist nur das
Wein, resp. Weinung und
ungelassen 90,000 Lantura,
Macht 4 Millionen francs.

Hierbei ist die Offentmachung für
für Winter und Sommer $\frac{1\frac{1}{2}}{20}$
macht 3,000 francs.

D, für Wein ist nur das Ober,
sine ungelassen 60,000 Lantura,
Macht 3,000,000 francs.

Hierbei ist die Offentmachung für
ein für Winter und Sommer
 $\frac{11}{20}$ macht . . . 16,500 francs.

B. Abgaben:

a, für Wein ist nur das Klein
Lantura abgaben: 330,000
Lantura Macht 15,500,000 francs.

Hierbei ist die Offentmachung für
für Winter und Sommer $\frac{9}{20}$ macht

69750

69,750 francs.

b.) Zu Weing ist auch dem Mainz
ubergangenen: 730,000 Luthen
Wortel: 34,000,000 francs. Hinbei
ist die Offentlichung, Provinz für
Winter und Sommer $\frac{1}{20}$ must

68,000 francs.

c.) Zu Weing ist auch dem Harkas
rest: Weingarten ubergangenen:
380,000 Luthen, Wortel 17,000,000
francs. Hinbei ist die Offentlichung
Provinz für Winter und Sommer
 $\frac{1\frac{1}{2}}{20}$ must . . . 12,750 francs.

d.) Zu Weing ist auch dem Ober
stein ubergangenen: 440,000 Luthen,
nur Wortel: 21,000,000 francs.
Hinbei ist die Offentlichung
für Winter und Sommer $\frac{1}{20}$
must. . . 115,500 francs.

Recapitulation:

	francs	francs
a, von Harkas	346,000	und von Harkas 69,750
b, von Weing	32,000	und von Mainz 68,000
c, von Harkas	3,000	und von Harkas 12,750
d, von Oberstein	16,500	und von Oberstein 115,500
	398,000 francs	266,000 francs

664,000 francs.

welche die Offenkundigkeit, die
nicht nur für die Weingarten
Offenkundigkeit, sondern.

2: für Weing. In Löh sind im Durchschnitt
während nicht weniger als 20 Jahren,
müß obiger Zusammenhang
Kommunen und Holland 1,900,000
Lohnen. Wörtlich 90 Millionen
francs.

Während die Offenkundigkeit
Kommunen für die Kommunen 4 1/2 / 20
wörtlich: 202,500 francs.

Der Lohn übersteigt nicht
mehr die Kommunen der Gärten,
welche Weingarten nach dem 2. Artikel,
nicht nur für sich selbst, sondern die
Offenkundigkeit, sondern bei Weingarten
mit 9/20 bis Holland zusammengefaßt,
so werden sich beide Offenkundigkeit,
den Lohnen übersteigen.

Obgleich dieser Zusammenhang nicht
zu sich selbst:
1: für die Weingarten, Offenkundigkeit 664,000.
2: für die Löhne Offenkundigkeit 202,500

welche die Offenkundigkeit zusammen 866,500 francs
im

rain
il
r
mst
k
r
0,000
0
mm
mer
bar
Lohn
in
20
0
franc
9,980
58,000
12,750
115,500
000 fr

im gegenwärtigen Aufzuge über
404, 366 $\frac{1}{6}$ Gulden, wobei die vier
den Entwürfen nicht im Aufzuge
genutzt wurden, die nicht in
den Entwurf eingefügt sind,
und unter dem Namen der ab
gefallen.

Wenn man sich mit einer
früheren die jährliche Summe
des "Krieges" für den Krieg
der Kriegskosten, wie sie in
den Entwürfen der Entwurf des
Herrn v. Bismarck hat, so
kann man in einem 10 jährigen
Kriegsplan nicht über 20,000
Francs Kriegskosten für ein Jahr
zahlen.

Wird dieser Krieg plan nicht
mit demselben Namen gemacht.
So kommt man demnach, wenn
einigen Jahren gemacht haben, die
den Plan mit demselben, wie
nicht für ein Jahr, aber
in demselben auf den Krieg
mit den Jahren, die den Plan
mit demselben haben.

Es ist abgemacht mit dem 4^{ten}
April

Diele der gemeinen Güter, soll
effektiv; eingesetzt ab müßten
nicht reinzufolge dem Damm
jährlich für Empfängerinnen bezu-
standen, so bleiben der nach je
sind Gewinne bring, daß man
der Gesellschafter der billigen Vor-
schrey ungen Kanten, jenen
Kapital, monatlich jährlich bring
bleiben, wenn jeder Einzelnen
nach Abzug der Steuern mit
Zusatzleistungen 10 % von je
Konten für ihre ungen
Kapital und Kassen ungen
Gesetz ungen Güter, für
die gemeinen Güter zu den
werden, die durch die Kosten
nicht folgen Kasse auf den
Konten werden
Denn ab je dem bei der ungen
werden der Kasse dem
zu kommen, was der Zusatz
für ungen ab nicht
von Kassen die ungen
sind Kapital = für ungen
Konten . -

Die Kasse der ungen

und Gussinn in ungeschicktem Zustande,
da sich befindet, wenn es geht,
wenn ein bloßes Fortleben, wie
oben gemerkt, willkürlich ein
sein Disziplin nur der Vorüber
dang und geschicktem. -

Indes kann das in der Folge
mit Kraft ynsichselbst, sowohl bei
Zurückführung der Entschlossenheit, als
bei der primären Kraft nicht Disziplin
sich selbst der Pflicht. Jetzt
wäre es noch ein Detail sagen, weil
ein nicht sehr erheblicher Schritt für
diese Disziplin übrig bleibt, und
die signifikante dieser Natur,
wenn gleich sehr zurückzuführen
genau berücksichtigt werden
müßten, so zwar, daß sie am
eindeutigen der selbstbestimmten,
denn sie nur der Pflicht bewußt,
gut sagen können, daß ich die
den in dieser Disziplin verhalten
werden.

Manne sich nach diesem Akt. 17
die Einkommen und der Klug
sich das Recht vorbehalten, ein
Disziplin nach ihrem Ansehen zu
wäh.

wünschbar, so wünschbar ob gleich für die,
 die Linsen dem ymmerwähltem Vaterland
 zu nützen, das mancher für sich
 nicht thut, und immer für sich
 zu haben, und solche mit in der
 Welt zu nützen, die sich nicht
 tun, billigen Preis zu nützen.
 Zu diesem Zweck sind die
 ymmerwähltem Vaterland
 und die die nützlichsten
 Leistungen finden, so wie für die
 Offentlichkeit die Anweisung
 nicht Anweisung geben.
 Zu dem Jahr 1807, 1808 und
 1809 war die Anweisung auf
 die Provinz Bayern, das
 man nur diese drei Jahre
 zusammengelegt sind die Provinz
 Mittelrhein bildet, folgende Summe,
 von Zoll auf jedem Theil der
 Provinz, nämlich auf dem
 Oberrhein zu Thal 479,967 Gulden
 zu Bay 553,645

Zusammen 1,033,612 Gulden
 Mittelrhein zu Thal 1407,212 "
 zu Bay 495,172 "
 1,902,384 Gulden

Wiederholung zu Gul, 1121, 444 Luthen

zu Luth 824, 837. "

1,956,281. Luthen

Manne man für den Piffen auf
den Oberstein 1000 Luthen Luth

einig vermindert, je werden 40 bis

50 Piffen zusammen genommen

haben nur dieselbe Anwesenheit zu

werden, auf dem Mittelstein

werden 30-40 mit einem Luth

einig von 2000 Luthen fingen

nicht haben, nur auf dem Klein

stein werden nur 24-36

Piffen mit jährlicher Luth

einig von 4000 Luth den jungen

Anwesenheit haben besprochen

man -

Man sind aber ein Piffen in

wird bestanden der Zeit auf dem

Stein vorhanden, jedoch nicht in

von im Jahr 1817 nur den Klein

steinstück) Einmal zusammen

Stein für folgende Anwesenheit

zwei Anwesenheiten war:

auf dem Oberstein zwischen

Wüsteburg und Wüst

auf dem Mittelstein zu setzen
Weing und Löss . . . 357.-

auf dem Hinterstein zu setzen
Löss und Gulland . . . 536.-

1689.-

Man kann sehr den ganzen Baum
gut abzuräumen, wenn man
nicht abzuräumen kann, so
nimmt man 120 bis 150 bis
einsetzen kann, welche Arbeit
bleibt nicht der Aufmerksamkeit
zu sein?

Die meisten Weingärten
werden wohl nur durch
Aufmerksamkeit, Aufmerksamkeit
zu sein, nicht mit Zuzug
von und der Arbeit. Aber
man kann die Arbeit, man
kann die Arbeit und die
Arbeit, die nicht immer
als Arbeit in der Arbeit
Aufmerksamkeit, Aufmerksamkeit
ist nicht?

Es will immer den
Weingarten, der Weingarten
weil man

Man muss die Aufmerksamkeit
sein?

diefe Schrift zu fehen laffen?
Die auffrichtigste Güter, die auch
Eingewand, Monarch, Dignität, yungere,
müffen die zum müßig yungere,
den Gerechtigkeit als für Dignität bei
den Eingewandung die Dignität, bei
den Gerechtigkeit die Dignität
die Auffrichtigkeit laffen.

Oben auffrichtigste Güter den,
nun, diefe Schrift nicht einmal die
Dignität, Monarch, Eingewand
Dignität von Dignität, Monarch
und Eingewand von Johann Baptist
müßig die yungere werden,
wenn die Dignität & Dignität
nicht die die fehen, daß
für die Dignität die Dignität,
wenn die die Dignität die
die sind. So kann es also sein,
nun, daß die Dignität
nicht, einmal die Dignität, für
die die die Dignität
wenn die fehen die, und
daß die Dignität in fehen,
für, die, die die Dignität
für die die, die die Dignität
wenn die die Dignität die die

die)

Überprüfend man die Vollständigkeit,
ein paar Quartier in Eingen, Dünne,
Mannab) abzulau zu lassen, in der
für die nützlichen Schiffen der
Sicherheit in den Schiffen zusetzen
müssen.

Und man kann wandern die nützlichen
Schiffen die für die Sicherheit aller
fälle man die für die Sicherheit aller
so kann, die die Hundstall für die
nützlichen und in den Schiffen die
Schiffen man die gebildet haben,
ein die Hundstall für die Sicherheit,
und, die für die Sicherheit. Und
man die für die Hundstall für die
ein die Schiffen, Hundstall und
Sicherheit man die, und man wird
und die nützlichen Schiffen man die
man die Maß haben.

Sind die man die nach dem man
den Hundstall für die Sicherheit, die
wird in den Hundstall der Offen,
Sicherheit man die sind. - Man die
Sicherheit ist ab für die, daß
für die Offen man die die die,
und die Sicherheit man die die für
den nützlichen Hundstall man die,
den

der zumeist in der Taballa von
man ist. Obgleich wird man
sich in der Taballa einsezen zu
für weniger bekunnen, als
in der in der Taballa einsezen
man zu sein. Welche hinder
ist das für die Taballa ist es
man ist nicht Taballa zu sein
für die der Taballa und die
man und der Taballa kommen
lassen muß. Wenn man
man ist, die Taballa müssen zu
nicht bekunnen werden. Man
aber in der Taballa, dann ist
für sein, die Taballa bekunnen
haben will.

Obwohl man selbst unter der
geringeren Taballa, haben man
und die Taballa man und der
genügend. Man der Zeit
der für die Taballa kommen
man Taballa man für die Taballa
der Taballa man für die Taballa
für die Taballa, man für die Taballa
Obwohl man, der Taballa man der
die Taballa man für die Taballa zu
kommen. Man man Taballa der
Man

Wiederholung zu nehmern, gut
man weiß man Loh und Lohung
auf 3/20, man Lohung und Weing
auf 3/20 gepulzt, inoffen die 2^{te},
Loh, welche direkt man Loh und
Weing zusammen mit 4/20 bezug
Loh. -

Christen dem gemeinsamen Verstand,
Loh, welche diese Offenkundigkeit
dem Handel, wie die Dürftigkeit
und auf einen Handelsgüter zu,
Loh werden, sind die Loh der
Loh nicht abzugeben, welche auf
den Bestimmungen der 11^{ten} S.
in Verbindung mit dem 23^{ten},
und der 12^{ten} S. festgestellt war,
Loh, Loh... Die Loh, die
Loh ist auch die Bestimmungen
der Convention von 1815 gemäß,
Loh man dem Rhein vorbringt...
Loh, welche die Bestimmungen auf
den Dürftigkeit, und auf die Lohung
der Güter auf den Dürftigkeit und
bleiben Gütern der Lohung
jederzeit steht haben?
So sehr auch die Lohung
so wichtiger und Lohung sehr auf
Lohung

nicht zum Rhein abzugehen werden
 befohlen die der Aufführung der
 Landes- und Rhein-Verträge zu
 wesentlichen wesentlichen nicht nur
 und auf der Rhein-Verträge steht

Erklärung: Hinsichtlich des Rhein-Vertrages
 zwischen dem Rhein-Vertrag und dem
 Lande folgendes zu erklären:
 das Rhein-Vertrag ist der
 Vertrag, durch den, unter
 auch öffentlichen Ansehen der
 Landes-Vertrag, sich in dem
 Vertrag der Rhein-Vertrag, die
 zu vereinigen, und durch den
 das Land, Rhein-Vertrag
 und alle, ihren Bestimmungen
 zu erklären, in dem die
 durch die Rhein-Vertrag
 seinen Rhein-Vertrag
 vereinigen zu erklären ist, und
 die für den Rhein-Vertrag
 das Land der Rhein-Vertrag
 Rhein-Vertrag der Rhein-Vertrag,
 so wie die Rhein-Vertrag
 vom 24. März 1815 vereinigen
 1815 vereinigen ist, zu erklären

Der

und überdies diese Summe nicht
 den den Schiffen zuzuführen
 durchzuführen, ^{Capit} also nicht nur
 mindern, sondern den Schiffen
 genommen werden sind, weil letz
 tere in einem Falle nicht wie
 2 francs zu dem und 1 franc 33 Ct
 zu dem zu bringen haben darf.

Obgleich dieses Einkommen nicht ein
 Einkommen, Einkommen der Befugnis,
 dem Staat, also nicht der Staat
 und Einkommen der Befugnis
 Einkommen, nicht allein nur,
 sondern, sondern dem Volk
 diesem also nur nicht nur
 ihr selbst anlassen, sondern,
 binden.

Wirtschaftsland;

Obgleich die wirtschaftliche Eink
 Einkommen der Befugnis, Eink
 Einkommen für die Einkommen der
 Eink, die nur so aber Einkommen
 gut, Einkommen Einkommen
 Einkommen, so Einkommen sich Eink
 Einkommen der Einkommen, Eink
 und die Einkommen, welche die Eink
 zur Einkommen der Einkommen
 Einkommen Einkommen gut, nicht

ngun

ohne definitio notandum, bis zu
denfallsen abson yanzweiff sind
dingenigen Aufklärungen sich
verpflichtet zu sein wird, welche
nützlich sind, und für die
sich über einen so wichtigen
Gegenstand zu bestimmen.

Indoch yber die beabsichtigten
zu wissen, daß die die Kraft
der und Pflichten der Affektionen,
und in einem Hinsicht wissen mit
der obersten Befehlshaber's
Funktion der Kraft und
Pflichten gleich sind, welche die
affektiven derselben über
denen Kenntn, und in Bezug
sich, daß diese Kraft und
Pflichten in Hinsicht der
und Eigenschaften yanzweiff,
woraus sich die ⁱⁿ Intention
sich zu bestimmen, und später
sich die definitio Regeln
wird, welche zu verlassen,
die Entschel' Commissionen
nicht ist, yanzweiff werden
sollen, die Aufklärung der
Affektiven Hinsicht, so wie

er die ist, das fernerhin das
unsern unzulässigen Dispositionen, so
ein, dass die Angelegenheiten, und
die Sache ganz allein zu werden
soll, was demnach ab demselben
Lichtpunkt ist, dass alle die
Dispositionen gegen die im
unsern alle die Dispositionen zu
Lichtpunkt der Angelegenheiten
oder Lichtpunkt der Angelegenheiten,
einzig werden dürfen.

Es scheint daher, dass es
wünscht ist, die Angelegenheiten
einzig zu werden, die Angelegenheiten
der Angelegenheiten, die Angelegenheiten
wird die Angelegenheiten, die Angelegenheiten
Kommissionen, die Angelegenheiten
zu demselben unzulässig ist, die Angelegenheiten
ihnen Angelegenheiten, die Angelegenheiten
Lichtpunkt der Angelegenheiten, die Angelegenheiten
gegen die Angelegenheiten, die Angelegenheiten
sollten gleichwohl in der Angelegenheiten
sein.

Conclusion

der
Lichtpunkt der Angelegenheiten in der Angelegenheiten

II.

Fürstlichen beyden die ersten jährlichen
 Reklamationen waren, die der Fürst
 die und Herzogin von Thurn und
 Taxis S. II die Protokolle vom 16.
 Januar 1818 genehmigt verantwortigt
 wurden, und genehmigt werden befohlen,
 ein Excerpt. Protokoll über diesen
 Reklamationen zu fertigen, welches
 Protokoll zuerst veröffentlicht werden,
 worauf der internationalische Congress
 in Wien folgende Resolutionen ließ:
 Der internationalische Commission
 ersucht sie sich ihren Gutachten auf die
 von Sr. Kaiserlichen Majestäten
 in Entschaffung der den Commissionen
 zu gebenden Befehle, genehmigt durch
 beyden, bis es die von Sr. Kaiserlichen
 Majestäten über diesen Gegenstand be-
 stimmte Zusatze von uns zu erhalten
 werden.

Nicht vollendet;

III.

Die österreichische Verwaltung,
 Commission ließ das Recht der
 Commission die Befehle dieser
 mit den Befehlen der Regierung
 vereinigen, und genehmigt
 werden.

weil ich beauftragt, daß der beauftragte
Inhalt, steht unentgeltlich zu versenden,
zu spirituellen und dem Herrn Hofrath
der Landw. Commission mir zu
wissen, weswegen die Zahlung der
Werbung und dem gemeinlich
zur Beförderung dieser Commission
veranschlagt worden ist, als
das folgt.

Überging dieses Protokoll, wenn
der Herr Hofrath, Commission
zu ihrem Ende mitgütlich
hinnick, werden die
Aufgaben von Herrn, Mann
und Frau wie oben.
S. S.

Für gleichzeitige Abfertigung
der Protokolle der Landw. Com-
mission.
v. v. v.